

Professor Martin Wolff achtzigjährig

Autor(en): **Gutzwiller, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **72 (1953)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Professor Martin Wolff achtzigjährig

Oktober 1910 im sogenannten Baracken-Auditorium des «Kastanienwäldchens» hinter dem repräsentativen Berliner Universitätsgebäude Unter den Linden. Etwa 150 dichtgedrängte Hörer. Unter ihnen ein ansehnliches Deputat junger Eidgenossen aus Bern, Luzern, Basel, St. Gallen. Von weit unten, aus der linken Ecke des großen Raumes, eine «dünne», aber glockenhelle Stimme, welche uns die Grundbegriffe des «Deutschen Privatrechts» nahebrachte wie «Rechtskörper» (Jhering), mit knappen, treffenden Meißelschlägen: Gewere, Wadia, Sale, Wappenrecht. Suchte man den Meister in seiner Klausur hinter dem Katheder auf, dann war er erstaunlich klein und auch leicht nach vorn gebeugt. Und zudem brachte seine Erscheinung eine solche Mischung echter Schlichtheit mit aufrichtigster Anteilnahme zum Ausdruck — kompliziert vielleicht nur durch eine spürbare Dosis innersten Humors —, daß die künstlich angenommene «Haltung» augenblicklich dahinschmelzen mußte wie Eisschicht unter milder Märzsonne.

Als sich der Schreibende fünfzehn Jahre später auf seine Heidelberger Vorlesungen im «Deutschen Bürgerlichen Recht» vorbereiten mußte, schulte er sich an Wolffs Sachenrecht und durchforschte die klassischen Abhandlungen über Eigentum, Besitz, Geld, Familienfideikommisse. Immer wieder war es dasselbe, was den Leser packte: die Leidenschaft des Mineralogen, den strukturellen Aufbau und das physikalische Verhalten der juristischen Kristalle in sachlicher Klarheit durchsichtig zu machen: mit den einfachsten Mitteln, aber bis ins letzte. Wobei dem Forscher eine seltene Zucht unablässigen Nachdenkens und ein instinktives Bedürfnis nach klösterlicher Abgeschlossenheit zu Ge-

bote standen. «Von Zeit zu Zeit besucht mich mein junger Freund X», erzählte er einmal; «dann erörtern wir elementare Streitfragen: die Verhältnisse beim suspensiv bedingten Rechtsgeschäft, die Lehre vom Besitz, die Vorwirkungen usw.»

Seit der Begründung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für internationales Recht im Berliner kaiserlichen Schloß, dessen Mitdirektor er war, erwuchs ein neues großes Interesse: das Internationalprivatrecht im weitesten Verstande. Es sollte den nunmehr Fünfundsechzigjährigen als wertvolle Mitgift bei der Auswanderung nach England begleiten. Dort entstanden, neben mehreren gewichtigen Aufsätzen, das große *Traité de Droit comparé* (in Gemeinschaft mit Arminjon und Nolde, drei Bände, Paris 1950—1951) und, für viele überraschend, in englischer Originalsprache das *Private International Law* (Oxford University Press 1945 XLIV, 637 p.). Schon am 12. Januar 1940 hatte er aus Oxford geschrieben: “I try to plunge into English Law, and that is the most interesting work of the whole in my life. The curious way of even our great ‘Germanists’ to look at English Law as a German ‘Tochter-Recht’ has entailed grotesk distortions, and reading e. g. X’s English Law reminds one of those mockery mirrors in a panopticum.”

Es lag nahe, bei den Engländern, welche nunmehr der Wolffschen *interpretation* ihrer *terms* gegenüberstanden, entsprechende Komplimente zu vermuten. Tatsächlich hat man mehrfach vernommen, daß der verehrte deutsche Gast seine Herkunft aus der deutschen Zivilistenschule der neunziger Jahre und des werdenden «BGBismus» nicht durchaus verleugnen könne. Dennoch hat Wolffs «Conflict of Laws» der Wissenschaft einen namhaften Dienst erwiesen. Einerseits, indem es kontinentales Schrifttum und kontinentale Lehrmeinung in die große anglo-amerikanische Welt einführte. Andererseits aber auch, weil es den Bewohnern des Festlandes den *genius of the British law* und die *manner of speaking* des englischen Juristen in bislang ungekannter Weise entgegenbrachte. So war es denn kein

Wunder, daß das Buch schon nach wenigen Jahren in zweiter Auflage nochmals erscheinen konnte (1950).

Schüler und Kollegen haben dem Jubilar zum 26. September 1952 eine äußerst stattliche Festschrift bereitet, über die im folgenden berichtet werden soll¹. Entsprechend dem Lebenswerk des Gefeierten zerfällt sie in eine zivilistische und in eine internationalprivatrechtliche Hemisphäre. Die erstere wird eingeleitet von einer Untersuchung des Freiburgers E. von Caemmerer über Falschlieferung. In überzeugenden, wirklichkeitsnahen Darlegungen nimmt er zu einer Frage Stellung, die auch die Redaktoren einer *Loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels* (Den Haag 1951) aufrichtig beunruhigte: die Unterscheidung zwischen Schlechtlieferung (mangelhafter, fehlerhafter Lieferung) und Falschlieferung (Lieferung eines *aluid pro alio*). Methodisch ähnlich orientiert sind Hans Dölles «Bemerkungen zur Blankozession» (der Forderungsabtretung, bei der, auf Wunsch des Urkundenempfängers, der Name des eigentlichen Zessionars unausgefüllt bleibt). In solchem Falle scheint bis zum Eintritt des Erwerbers in die ihm zugedachte Position der Rechtsträger zu fehlen. Der Verfasser weist nach, daß «die Annahme einer zeitweilig subjektlosen Forderung (eine Art «Durchgangs-Herrenlosigkeit») allen Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Rechtslogik entspricht» (S. 27).

Zwei weitere Abhandlungen sind einer der Hauptdomänen des Gefeierten gewidmet: dem Sachenrecht. Der treffliche Ludwig Raiser erörtert hier die Frage, ob das «Recht zum Besitze» (§ 986 BGB) gegenüber der *rei vindictio* nur als «Einrede» (Leistungsverweigerungsrecht) vom Beklagten geltend zu machen oder als (den Anspruch ausschließende) «Einwendung» vom Richter von Amtes

¹ Festschrift für Martin Wolff. Beiträge zum Zivilrecht und internationalen Privatrecht. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1952. 413 S. — Mit einem Verzeichnis der Schriften M. W.s von Gisela von der Trenck.

wegen zu berücksichtigen ist. Positionen und Begründungen schwanken, obwohl sich die Praxis im Einzelfall zu helfen weiß. Raiser gelangt auf Grund neuer Erkenntnisse vom Verhältnis des Schuldrechts zum Sachenrecht zu einigen einleuchtenden *statements*.

Wesentlich aggressiver ist der Beitrag des derzeitigen Kölner Zivilisten Theodor Süß: «Das Traditionsprinzip — ein Atavismus des Sachenrechts». «Wie kommt es», so fragt der Verfasser, «daß das Sachenrecht als einzige der privatrechtlichen Rechtsmaterien diesen schwerfälligen Dualismus (Einigung und Übergabe einerseits; *causa* und *traditio* andererseits) durch über zwei Jahrtausende beibehalten hat, während sich das Schuldrecht immer geschmeidiger und eleganter, immer formloser gestaltete?» (S. 143). Es wird versucht, darzutun, daß sich der Realakt weder in seiner Publizitäts-, noch in seiner Rechtsschein-Funktion zu legitimieren vermag. Dem «Traditionssystem» des römischen und deutschen Rechts wird das Vertragsprinzip des «Naturrechts» (Vernunftrechts?) entgegengehalten. Das Traditionsprinzip ist daher nur «das historische Kostüm, in dem das Vertragsprinzip den Eintritt in das geltende Recht gefunden hat» (Heck). Eine ganze Reihe von Institutionen und Ausnahmebestimmungen durchbrechen es: von der *brevi manu traditio*, dem Besitzkonstitut und der Vindikationszession bis zur Übergabe von Sachinbegriffen, der Einverleibung und dem Erwerb auf Grund von Traditionspapieren. «Man werfe daher allen atavistischen Ballast entschlossen über Bord. Man gebe die Übergabe ebenso auf wie ihre noch unnützeren Surrogate... Man lasse die Eigentumsübertragung an den, den es angeht, bei Mobilien ebenso zu wie den verwandten dinglichen Vertrag zugunsten Dritter. Vor allem gebe man die wenig sinnvolle Trennung von *causa* und Erfüllung bei Mobilien auf sowie die Farce der fiduziarischen Sicherungsübereignung und des antizipierten Besitzkonstitutes» (S. 164)².

² Man vergleiche hierzu die (allerdings im Rahmen eben unseres

Von hier aus wird man gerne zu dem Beitrag von F. H. Lawson (Oxford) übergehen: «Rights and other Relations in rem» (S. 103 ff.). Er überprüft W. N. Hohfelds *Fundamental Legal Conceptions as applied in Judicial Reasoning* (1913, 1917) und erweist einmal mehr, wie sehr solche Grundbegriffe des englischen Rechts, so nah die Verwandtschaft mit römischen Ausgangspunkten sein mag, ihren eigenen Weg beschritten haben: ein Weg, der vom kontinentalen Juristen mit größter Geduld nachgedacht werden muß.

Im neuen griechischen Zivilgesetzbuch (*Ἀστικός κώδικς*, in Geltung seit 1946) ist das Verbot des *abus des droits* sehr weit gefaßt. Art. 281 lautet: «Die Ausübung des Rechtes ist verboten, wenn sie die von Treu und Glauben oder von den guten Sitten oder vom sozialen oder wirtschaftlichen Zweck des Rechtes gezogenen Grenzen offenbar überschreitet».³ Neben ihm, dem «Kaiserparagraphen» des neuen Gesetzes, der sogleich eine reiche Judikatur ausgelöst hat, gibt es noch andere, spezielle Schranken bestimmter Berechtigungen: u. a. bei der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, Art. 1386 (*Υποχρέωσις πρὸς συμβίωσιν*) und bei der Entscheidungsbefugnis des *pater familias* (*ὁ ἀνὴρ ἀρχηγὸς τοῦ οἴκου*). Ch. N. Fragistas (Thessalonike) untersucht Tatbestand und Sanktionen des Rechtsmißbrauches (S. 49 ff.). Aus der Rechtsprechung interessieren u. a. die Judikate bei Geldvernichtung und Geldentwertung (S. 63 f.). Entsprechend berichtet P. J. Zepos über den «Schadenersatz nach Ermessen des Richters im griechischen ZGB» (S. 167 ff.). Das griechische ZGB enthält mehrere

Traditionsprinzips vorgetragenen) Erwägungen von A. Simonius im Schultheßschen Kommentar IV 1, S. 656 ff. (1948).

³ *Ἡ ἄσκησις τοῦ δικαιώματος ἀπαγορεύεται ἐὰν αὕτη ὑπερβαίῃ προφανῶς τὰ ὅρια τὰ ἐπιβαλλόμενα ἐκ τῆς καλῆς πίστεως ἢ τῶν χρηστῶν ἡθῶν, ἢ ἐκ τοῦ κοινωνικοῦ ἢ οἰκονομικοῦ σκοποῦ τοῦ δικαιώματος.* — Der Text des neuen griechischen ZGB ist dem Schreibenden von Herrn Kollegen G. Maridakis, Referenten des allgemeinen Teils, gütig überlassen worden.

Vorschriften, nach welchen der Schuldner nicht den vollen, sondern nur einen «angemessenen» Schadenersatz zu leisten hat.

Verglichen mit Erdbewegungen, wie sie das Recht der USA in den letzten dreißig Jahren erlebt hat, erscheinen Proklamationen von der Art der Süßischen wie Stürme im Wasserglas. Was F. Keßler (früher Berlin, jetzt *University of Yale*) über «Freiheit und Zwang im nordamerikanischen Vertragsrecht» berichtet — die beiden Gegenpole des heutigen *law of contracts* —, rührt an den eigentlichen «Unterbau» unseres Wirtschaftssystems. Während der Gedanke der Vertragsfreiheit in Sätzen wie dem folgenden fest verankert schien: “It is a part of man’s civil rights that he be at liberty to refuse business relations with any person whomsoever, whether the refusal rests upon reason, or is the result of whim, caprice, prejudice or malice”⁴, haben die Gerichte langsam die Gefahren erkannt, «die die ungleiche Machtstellung im Wirtschaftskampf für die verschiedenen Gesellschaftsschichten mit sich brachte» (S. 74).

Es mag hier auch der Ort sein, um Keßlers Kollegen H. Kronstein von *Georgetown University* (früher Mannheim) zu zitieren, dessen Beitrag «Neue amerikanische Lehren zum internationalen Privatrecht im Lichte des amerikanisch-europäischen Kartellkonfliktes» (S. 225 ff.) analoge wirtschaftliche Grundströmungen aufzeigt. Während noch 1909 die *territorialité des lois* zum Beispiel in der Weise galt, daß Handlungen auch für den amerikanischen Richter nur dann als unerlaubte zu gelten hatten, wenn sie es nach der *lex loci delicti commissi* waren, scheint sich heute die Überzeugung durchzusetzen, daß eine auswärtige Abrede (eine auswärtige «Verschwörung»), welche Einfuhr oder Ausfuhr der USA in unerwünschter Weise, zum Beispiel durch Aufteilung der Weltmärkte beeinflußt, in USA nach

⁴ «Es ist ein Teil von eines Menschen bürgerlichen Rechten, daß er frei sei, geschäftliche Beziehungen mit jedweder Person zurückzuweisen, beruhe dieser Refus auf der Vernunft oder sei er das Ergebnis von Unüberlegtheit, Caprice, Vorurteil oder Tücke.»

eigenem Recht beurteilt werden kann. Mit andern Worten, eigene «legislative jurisdiction» ist über die von Ausländern im Ausland begangenen Handlungen dann zu bejahen, wenn Einfuhr oder Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten betroffen sind. Übrigens sucht Kronstein an solchen Entscheidungen die (von W. W. Cook «gegründete») *local law-theory* verständlich zu machen.

Damit sind wir unmerklich in das Internationalprivatrecht hinübergerutscht. Bevor wir uns ihm zuwenden, müssen noch zwei «materiellrechtliche» Beiträge erwähnt werden.

Einerseits die währungsrechtliche Untersuchung des bekannten Heidelberger Sachkenners K. Duden («Die ‚Nicht-Umstellung‘ der Reichsmarkverbindlichkeiten des Deutschen Reiches», S. 33 ff.), welche sich in interessanter Weise mit dem westdeutschen Umstellungsgesetz von 1948 beschäftigt, wonach (§ 14) die neue Währung von den ungeheuren Kriegsschulden des Reiches entlastet und diese letztern auf eine Art Konkursverfahren verwiesen werden sollen. Andererseits eine imponierend gelehrte, auf einem breiten mediaevistischen Material beruhende Abhandlung von Stephan Kuttner (Washington): «Papst Honorius III. und das Studium des Zivilrechts». Es werden Ursprung, Sinn und Bedeutung der Konstitution *Super speculam* vom 22. November 1219 erörtert, dessen c. 2 gewissen Klassen des Weltklerus verbietet: «exire ad audiendas leges vel physicam».⁵ Die Vorschrift gibt dem Verfasser Anlaß, das Verhältnis von zivilem und kanonischem Recht im 13. Jahrhundert in neuer Weise zu verstehen.

⁵ Im c. 3 heißt es u. a.: «Sane licet sancta ecclesia legum secularium non respuat famulatum, que satis equitatis et iustitie vestigia imitantur; quia tamen in Francia et nonnullis provinciis laici romanorum imperatorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiastice cause tales, que non possent statutis canonicis expediri, ut plenius sacre pagine insistatur et discipuli Elysei liberius iuxta fluentia plenissima resideant ut columbe, dum in ianuis scholas non invenerint ad quas divaricare valeant pedes suos,»

Und nun also ein kurzer Hinweis auf den «kollisionsrechtlichen» Teil der Festschrift. Sie wird eröffnet von einer gutgemeinten und gediegenen Abhandlung Ottmar Bühlers, einer Autorität auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, über den «völkerrechtlichen Gehalt des internationalen Privatrechts». Es folgen «Die philosophischen Grundlagen des internationalen Privatrechts» von W. Goldschmidt (früher in St. Gallen, jetzt Professor in Tucumán). Als Kostprobe diene folgender Satz: «Sofern mithin die normologische Auffassung eine bloße Darstellung des gegebenen Stoffes am Leitfaden einer allgemeinen, aus den besonderen Normen durch Abstraktion gewonnenen Norm ist, besitzt sie lediglich Expositionswert. Da nun aber das herausdestillierte Schema einer allgemeinen indirekten Norm zugleich Subintelligenda enthält, die in jede besondere indirekte Norm hineinzugeheimnissen sind, so kommt ihm ebenfalls unzweifelhaft Deziisionswert zu» (S. 219). Sehr abstrakt sind wohl auch W. Wenglers Ausführungen über «Die Qualifikation der materiellen Rechtsätze im internationalen Privatrecht» (S. 337 ff.). Es wird dort versucht, durch Klassifizierung bzw. Gruppenbildung («Rechtssatzgruppen») die in den «Kollisionsnormen» als Ausgangspunkte für die Lokalisierung verwendeten Grundbegriffe (die «Rechtsfragen» in der Zitelmannschen Anatomie der Internationalprivatrechtsnorm) gewissermaßen zu dogmatisieren (für den Kern dieser Ausführungen vgl. etwa S. 356).

Hier begegnen wir ebenfalls zwei englischen Gratulanten. F. A. Mann (London) versucht «Zum Problem der Staatsangehörigkeit der juristischen Person» (S. 271 ff.) gewisse klärende Feststellungen zu treffen. Als Ausgangspunkt gilt ihm der Satz: «Ob eine juristische Person einem bestimmten Staate angehört, richtet sich nach dem Rechte dieses Staates und kann sich nur nach diesem Rechte richten, weil kein anderer Staat darüber eine Bestimmung treffen kann» (wobei es dann Sache jeder einzelnen Rechtsordnung ist, die Voraussetzungen für solche Zugehörigkeit zu ordnen).

Dies führt zur sogenannten Inkorporations- oder Gründungstheorie, die jetzt wieder Mode geworden ist (was man u. a. an der erheiternden Kritik bemerkt, die sich der arme Arminjon auf S. 281 gefallen lassen muß, weil er sich erlaubt hatte, die sogenannte «Sitztheorie» — übrigens mit den üblichen Argumenten — zu verteidigen). J. H. C. Morris, einer der guten jüngeren englischen «Kollisionisten», wendet sich einer fürs erste Empfinden geradezu erstaunlichen Frage zu: «The recognition of polygamous marriages in English Law» (S. 287 ff.). Man erfährt zunächst die Haltung der «authorities» während der vergangenen 150 Jahre. In der Tat muß ein Rechtssystem, welches vom *domicil* als dem personalen Hauptanknüpfungspunkt ausgeht und für die *nationality* das *ius soli* anerkennt, in eine heikle Lage kommen, wenn es gilt, die *capacity of the parties to marry* zu bestimmen, das heißt die *essentials as opposed to the merely formal requirements of the marriage*. Wie schwierig die Fälle liegen können, ersieht man etwa aus dem jüngsten Case *Mehta v. Mehta* (1945), wo entschieden wurde, daß eine in Indien geschlossene Ehe zwischen einer Engländerin und einem Hindu aus der monogamen Arya Samaj-Sekte eine monogamische Ehe sei, obgleich der Ehemann durch Wechsel zur orthodoxen Hindureligion rechtmäßig eine zweite Frau hätte nehmen können. Oder wie, wenn englische Mädchen «Polygamisten» auf Grund polygamer Formen in einem Lande ehelichen, welches polygame Ehen gestattet? Oder *english girls* heiraten Mehrehenmänner nach monogamen Formen in England. Die eindringlichen Erörterungen endigen mit «Conclusions», die sich eng an die schon früher von Sir Eric Beckett (L.Q.R. 48 1932) vorgetragenen anlehnen.

Endlich als letzte wiederum zwei sachlich zusammengehörige Aufsätze: besonders verdienstlich beide, weil sie zwei gesetzgeberischen Vorschlägen gewidmet sind, welche in Theorie und Praxis weite Beachtung verdienen: «Der allgemeine Teil des internationalen Privatrechts im Entwurf des neuen französischen Kodifikationswerkes» (A.N.

Makarov, S. 247—269) — in der Hauptsache ein Werk J. P. Niboyets — und «Personalstatut für Gesellschaften, Vereine und Stiftungen», das heißt der Entwurf eines Abkommens der 7. Haager Konferenz für internationales Privatrecht (Ernst Wolff, S. 375—400). Es ist lehrreich, das französische *Projet* mit dem Internationalprivatrecht der Benelux-Länder zu vergleichen⁶, und die *appréciations* des deutschen Delegierten an der genannten Staatenkonferenz mit denen des schweizerischen Delegierten G. Sauser-Hall (Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht VIII 1951, S. 100 ff.).

Wir leben — seltsam genug — in einer Zeit, in der die Geronten wieder gehört werden. Denkt an Sforza, Churchill, Herriot, Adenauer. Man konsultiert sie wie die großen Ärzte: wenn es ums Ganze geht. Sie besitzen die Weitsicht, die aus der Distanz, die Übersicht, die aus innerer Sammlung kommt. Auch im juristischen «Sektor» hatten uns die Alten Wesentliches zu berichten: Sir Cecil Hurst, Max Huber, Gustav Radbruch, Georges Ripert, E. M. Meijers und Andere.

Indessen ist es wohl noch etwas Besonderes, was uns an dem achtzigjährigen Martin Wolff imponiert: der Sieg des Geistes über die sogenannten Daseinsbedingungen.

M. Gutzwiller

⁶ Traktatenblad van het Koninkrijk der Nederlanden, Jaargang 1951 No. 125 (15. Oktober).
